

05.11.99**R****Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung insolvenzrechtlicher und kreditwesenrechtlicher Vorschriften

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 66. Sitzung am 4. November 1999 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses - Drucksache 14/1987 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung insolvenzrechtlicher und kreditwesenrechtlicher Vorschriften
- Drucksachen 14/1539, 14/1931 -

mit der Maßgabe, dass

Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird der Satz 1 in Buchstabe b wie folgt gefasst:

„(2) Absatz 1 sowie § 95 Abs. 1 Satz 3 stehen nicht der Verrechnung von Ansprüchen und Leistungen aus Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträgen entgegen, die in ein System eingebracht wurden, das der Ausführung solcher Verträge dient, sofern die Verrechnung spätestens am Tage der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt.“

2. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 findet auf die den in § 98 Abs. 2 Satz 1 genannten Ansprüchen und Leistungen zugrunde liegenden Rechtshandlungen mit der Maßgabe Anwendung, dass durch die Anfechtung nicht die Verrechnung einschließlich des Saldenausgleichs rückgängig gemacht wird oder die betreffenden Überweisungs-, Zahlungs- oder Übertragungsverträge unwirksam werden.““

im übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 26.11.99

Erster Durchgang: Drs. 456/99

26.11.99

Beschluss
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung insolvenzrechtlicher und kreditwesenrechtlicher
Vorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 745. Sitzung am 26 November 1999 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 4. November 1999 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.